



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at
UID: ATU58481128

AKZ: 39/2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf vom 05.06.2026, Planbezeichnung „2023 05 Weinberg II“ über die Änderung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich „Weinberg“, auf den Grundstücken 181/1, 181/2, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 181/7, 181/8, 181/9, 181/10, 181/11, 181/12, 181/13, 181/14, 181/15, 181/16, 181/17, 1469 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 02.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



angeschlagen am:	02.07.2026
abgenommen am:	07.08.2026